



## PRESSEMITTEILUNG Nr. 56/25

Luxemburg, den 30. April 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-246/24 | Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main  
(Ausfuhr von Bargeld nach Russland)

### **Restriktive Maßnahmen: Das Verbot der Ausfuhr von auf Euro oder eine andere amtliche Währung eines Mitgliedstaats lautenden Banknoten nach Russland gilt auch, wenn mit dem Geld medizinische Behandlungen finanziert werden sollen**

*Nur die zur Finanzierung der Reise- und Aufenthaltskosten erforderlichen Beträge dürfen mitgeführt werden*

Bei einer Zollkontrolle am Flughafen Frankfurt am Main (Deutschland) wurde festgestellt, dass eine Flugreisende, die nach Russland reisen wollte, fast 15 000 Euro in Banknoten mit sich führte. Dieses Geld sollte nicht nur ihre Reisekosten decken, sondern auch medizinische Behandlungen finanzieren, die sie in Russland in Anspruch nehmen wollte. Konkret handelte es sich dabei um zahnmedizinische Behandlungen, eine Hormonbehandlung in einer Kinderwunschklinik und eine Folgebehandlung wegen einer Brustoperation in einer Klinik für plastische Chirurgie.

Der Zoll stellte dieses Geld sicher, mit Ausnahme eines Betrags von etwa 1 000 Euro, die ihr zur Deckung ihrer Reisekosten überlassen wurden.

Die restriktiven Maßnahmen, die die Europäische Union als Reaktion auf die militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine erlassen hat, verbieten nämlich die Ausfuhr<sup>1</sup> von Banknoten, die auf Euro oder eine andere amtliche Währung eines Mitgliedstaats lauten, nach Russland. Mit diesem Verbot soll verhindert werden, dass das russische Wirtschaftssystem Zugang zu Bargeld erhält, das auf eine solche Währung lautet, um die Kosten der Handlungen Russlands gegenüber der Ukraine weiter zu erhöhen.

Dieses Verbot gilt jedoch nicht für Beträge, die für den persönlichen Gebrauch des Reisenden oder seiner mitreisenden unmittelbaren Familienangehörigen erforderlich sind.

Das mit einem Strafverfahren gegen die Flugreisende befasste deutsche Gericht hat sich an den Gerichtshof gewandt, um zu klären, ob sich diese Ausnahme auf Behandlungskosten wie die hier in Rede stehenden erstreckt.

Der Gerichtshof verneint dies: **die Ausfuhr von auf Euro lautenden Banknoten durch eine nach Russland reisende Person zur Finanzierung medizinischer Behandlungen, die diese Person in diesem Staat in Anspruch nehmen möchte, stellt keine für ihren persönlichen Gebrauch erforderliche Ausfuhr dar.**

Da die Europäische Union das Recht, nach Russland zu reisen, nicht eingeschränkt hat, zielt die in Rede stehende Ausnahme ausschließlich darauf ab, sicherzustellen, dass der Reisende über das für die Reise und den Aufenthalt erforderliche Bargeld verfügt. Medizinische Behandlungen wie die in Rede stehenden entsprechen jedoch nicht den Erfordernissen, die durch die Reise oder den Aufenthalt veranlasst werden.

**HINWEIS:** Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem

Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎+352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎+32 2 2964106.

**Bleiben Sie in Verbindung!**



<sup>1</sup> Oder den Verkauf, die Lieferung oder das Verbringen.